



II-1804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/21-II/2/76

823/AB

1977-01-19  
zu 822/1

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. BAUER und Genossen am 1. Dezember 1976 eingebrachten Anfrage Nr. 822/J, betreffend sozialistischer Personalpolitik in der Bundespolizeidirektion Klagenfurt, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Bei dem in der Anfrage bezeichneten leitenden Sicherheitswachebeamten handelt es sich um den derzeitigen Stellvertreter des Kommandanten der Verkehrsabteilung und der Technischen Abteilung.

Die Bundespolizeidirektion Klagenfurt weist einen systemisierten Personalstand von 5 leitenden und ab Oktober 1975 einen tatsächlichen Personalstand von 4 leitenden Sicherheitswachebeamten auf. Folgende Verwendungen sind nach dem Dienstpostenbewertungskatalog, welcher im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und der Personalvertretung erstellt wurde, derzeit bewertet:

1. Der Zentralinspektor der Bundespolizeidirektion Klagenfurt in der Bewertungsgruppe VII-2.
2. Der Stellvertreter des Zentralinspektors und Leiter des Referates 1 bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt in der Bewertungsgruppe VI-1.
3. Der Kommandant der Sicherheitswacheabteilung II bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt in der Bewertungsgruppe V/VI-2b.

Die 3 vorangeführten Funktionen sind mit jeweils einem Beamten besetzt, deren Dienstrang (§ 20 Gehaltsüberleitungs-

- 2 -

gesetz) besser ist, als der Dienstrang des in der Anfrage genannten Beamten.

Durch die Zentralisierung der Personalsachbearbeitung bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt in der Präsidialabteilung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 ergibt sich beim Zentralinspektorat ab diesem Zeitpunkt eine neue Einteilung.

Der in der Anfrage genannte Beamte wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 mit der Leitung des Kommandos der Technischen Abteilung betraut. Es muß eindeutig festgehalten werden, daß bei 4 leitenden Sicherheitswachebeamten und nur 3 in der Dienstpostenbewertung aufscheinenden Dienstposten die Besetzung dieser Dienstposten keine politische Frage, sondern eine Frage des Dienstranges darstellt.

Bezüglich der angeblichen Äußerung des Leiters der Präsidialabteilung wurde diese von dem Beamten entschieden in Abrede gestellt und es besteht aufgrund des ausgezeichneten Verwendungs erfolges keine Veranlassung dies in Zweifel zu ziehen, da es sich um einen sehr bedächtigen und außerordentlich befähigter, vollkommen glaubwürdigen Abteilungsleiter handelt.

Zu 2:

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, waren für die Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Klagenfurt keine parteipolitischen Erwägungen maßgebend. Es erübrigt sich daher, Maßnahmen zu treffen, die solche Vorgänge abstellen sollen.

Wien, am 18. Januar 1977

Ott. Rint